

Gesellschaftsvertrag der RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Gera.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind die Vorbereitung, Übernahme, Einrichtung und Betrieb von Personenverkehren nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte und Tätigkeiten, die dem Unternehmenszweck unmittelbar und mittelbar zu dienen geeignet sind, wie Tankstelle, Werkstatt, Fahrzeugwäsche, Reisebüro.
- (2) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich hauptsächlich auf den Nahverkehrsraum Gera, der im Wesentlichen das Gebiet des Landkreises Greiz und der Stadt Gera umfasst, einschließlich ein- und ausbrechender Verkehre in benachbarte Gebietskörperschaften, wie es gemäß Thüringer ÖPNV-Gesetz zur Bedienung kreisgrenzenüberschreitender Verkehrsbedürfnisse erforderlich ist. Der Nahverkehrsraum bzw. das zugehörige Liniennetz darf nur mit Zustimmung der Gesellschafter geändert werden.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung des vorgenannten Gegenstandes des Unternehmens dienen.
- (4) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Die Gesellschaft kann Interessengemeinschaften beitreten und Kooperationsabkommen mit Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsgesellschaften abschließen.

§ 3

Stammkapital der Gesellschaft

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 650.000,00 EUR
(in Worten: Sechshundertfünfzigtausend EUR) und ist in voller Höhe erbracht.
- (2) Die Geschäftsanteile in Höhe von 650.000,00 EUR werden vom Landkreis Greiz gehalten.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird vertreten
 - a) wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen allein,
 - b) wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen,
 - c) wenn nur ein Geschäftsführer bestellt und dieser vorübergehend abwesend oder an der Amtsausübung verhindert ist, wird die Gesellschaft durch einen Prokuristen allein vertreten,
 - d) wenn mehrere Prokuristen bestellt sind, so vertreten sie die Gesellschaft im Falle der Vertretung nach Buchstabe c gemeinschaftlich (Gesamtprokura).
- (3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einem Geschäftsführer Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Er kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Das Nähere, insbesondere zur Feststellung der Abwesenheit oder Verhinderung des Geschäftsführers, regelt eine vom Aufsichtsrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 6 Grundsätze der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.
- (2) Die Geschäftsführung stellt rechtzeitig einen Wirtschaftsplan bis zum 20. August des dem Planjahr vorausgehenden Geschäftsjahres auf, sodass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet den Gesellschafter vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, bei Bedarf sowie im Falle von Ereignissen, die für die Unternehmensentwicklung von besonderer Bedeutung sind, auch darüber hinaus.
- (4) Der Geschäftsführung unterliegt die Verwendung der Fördermittel unter Einhaltung aller Bedingungen, Auflagen und sonstigen Bestimmungen.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen, die entsprechend § 1 ThürKWG wahlberechtigt sein müssen. Der Aufsichtsrat besteht zumindest aus 51 % Mitgliedern des Kreistages bzw. der Verwaltung des Landkreises Greiz. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreistag Greiz vorgeschlagen und bestätigt. Der Landrat des Landkreises Greiz ist geborener Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat regelt sich nach § 74 Abs. 4 i. V. m. § 114 Thüringer Kommunalordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Mandat von Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht Mitglied des Kreistages Greiz sind, endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Greiz.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen niederlegen.
- (6) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Gremiums durch Beschluss des Kreistages Greiz.
- (7) Für jedes ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.
- (8) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Beratungsgegenstände mitzuteilen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernmündliche, fernkopierte oder elektronische Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgelegten Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen sind auf eilbedürftige Verfahren bzw. Vorgänge zu beschränken.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit besteht die Möglichkeit mit einer Ladungsfrist von 5 Tagen eine neue Aufsichtsratssitzung zur gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand muss bei der Einladung hingewiesen werden. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.
- (5) Auf Verlangen des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung sind zu einzelnen Tagesordnungspunkten Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte zu hören.
- (6) Für Haftungsgrundlagen der Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen gemäß § 52 GmbHG in Verbindung mit §§ 93 und 116 AktG.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsrat unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

- (2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
- (3) Die Niederschriften nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und durch Gesellschaftervertrag bestimmt. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber zwei Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere:
 - 1. die Empfehlung zur Feststellung der Jahresbilanz und zur Bestätigung der Gewinnverwendung an die Gesellschafterversammlung,
 - 2. die Empfehlung zum Wirtschaftsplan des Unternehmens mit dessen Teilen Erfolgs- und Vermögens-, Investitions- und Personalplan und dessen Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung,
 - 3. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gebäuden,
 - 4. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage,
 - 5. die Rückzahlung von Nachschüssen,
 - 6. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben, der Abschluss und die Beendigung von Geschäftsführerverträgen,
 - 7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - 8. die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer,
 - 9. die Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen,
 - 10. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - 11. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 250 000,00 EUR übersteigen und nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,
 - 12. den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder sonstige Beendigung von Betriebsverträgen ab einer Gesamtsumme von 125 000,00 EUR, sofern sie nicht Gegenstand des Wirtschaftsplanes sind,

13. alle sonstigen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt,
 14. die Anstellung von Ehegatten, Lebenspartnern oder Verwandten ersten Grades des Geschäftsführers oder eines Prokuristen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse an den Gesellschafter zu berichten.

§ 11 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 13 Interessenkonflikt

Kann ein Beschluss einem Mitglied des Aufsichtsrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Das gilt auch bei natürlichen oder juristischen Personen, bei denen das Mitglied des Aufsichtsrates gegen Entgelt beschäftigt ist bzw. deren Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigen Organ angehört.

§ 14 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich durch dessen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Der Landrat muss vor seiner Stimmabgabe den Beschluss des Kreistages Greiz herbeiführen.
- (2) Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt anderes.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen, bei rechtlichem Fehlen einer Geschäftsführung oder in außerordentlichen Angelegenheiten durch den Aufsichtsrat. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich - unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden die Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Die Frist kann in dringenden Fällen mit Zustimmung der Gesellschafter auf 6 Kalendertage verkürzt werden. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

- (5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernmündliche, fernkopierte oder elektronische Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, wenn nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, in einer Niederschrift aufgenommen und von den Gesellschaftern unterschrieben.
- (8) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung erhoben werden.

§ 15

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben auszuüben sofern nicht der Aufsichtsrat damit betraut wurde.
- (2) Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:
 - 1. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete,
 - 2. die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen,
 - 3. die Gründung, oder den Erwerb von Unternehmen bzw. von Beteiligungen, die Änderung der Beteiligungsquote oder andere Übertragung von Geschäftsanteilen,
 - 4. die Veräußerung oder Stilllegung des Betriebes oder eines Betriebsteiles,
 - 5. die Aufnahme von Anleihen und Finanzkrediten,
 - 6. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien,
 - 7. die Auflösung der Gesellschaft,
 - 8. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - 9. alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die einen Wertumfang von 500 000,00 EUR übersteigen,
 - 10. Feststellung des Jahresabschlusses, Bestätigung der Gewinnverwendung und Entlastung des Aufsichtsrates,
 - 11. Bestätigung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr,
 - 12. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen gemäß den gesetzlichen Regelungen gemäß § 73 Abs. 1 ThürKO.

§ 16

Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu erfolgen, abweichend gilt § 75 Abs. 4 Satz 3 ThürKO. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, neben den Vorschriften des HGB die Prüfung auf die Erfordernisse gemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken und im Prüfbericht auszuweisen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Auflösung berücksichtigen.
- (2) Nach Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer sind der Jahresabschluss und der Lagebericht gemeinsam mit dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit dem Prüfungsbericht des Aufsichtsrates unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen und sodann mit dem Prüfbericht des Aufsichtsrates unverzüglich der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.
- (3) Den Gesellschaftern steht das Prüfungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG i. V. m. § 75 Abs. 4 Nr. 3 ThürKO zu.
- (4) 50 % des Jahresüberschusses, der nach Abzug eines Verlustvortrages verbleibt, sind einer Gewinnrücklage zuzuführen bis die Rücklage 100 % des Stammkapitals erreicht. Die Rücklage darf nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.
- (5) Für Investitionsvorhaben oder Investitionsverpflichtungen sowie für wesentliche Reparatur- und Erhaltungsmaßnahmen in das Anlagevermögen der Gesellschaft (nachfolgend insgesamt: Investitionsvorhaben) ist eine Gewinnrücklage für Investitionsvorhaben zu bilden. Die Vorhaben sowie die Höhe der Investitionsbeträge werden durch den Aufsichtsrat bestimmt. Die Zuführung zu dieser Gewinnrücklage für Investitionsvorhaben erfolgt in Höhe von 50 % des Jahresüberschusses, der nach Abzug eines Verlustvortrages verbleibt, bis der für die jeweiligen Investitionsvorhaben erforderliche Gesamtbetrag vollständig erreicht ist. Neben der Verwendung für die gemäß Satz 2 bestimmten Vorhaben kann die Gewinnrücklage für Investitionsvorhaben nur mit Beschluss des Aufsichtsrates aufgelöst werden, wenn der Grund für ihre Bildung entfallen ist; in diesen Fällen kann die Rücklage nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.

§ 17

Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder -fehlbetrages sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters kann in allen Angelegenheiten der Gesellschaft innerhalb oder außerhalb der Gesellschafterversammlung Auskunft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und Bilanzen anfertigen lassen.

§ 19 Allgemeine Vorschriften

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen des Gesellschafters zu der Gesellschaft nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Auseinandersetzung

Für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, nach den jeweils am Firmensitz gültigen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.